

**Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

Federführender Fachbereich Jugend und Soziales	Drucksachen-Nr. 636/2005	
Mitteilungsvorlage		
		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
für die Sitzung des ▼	Sitzungsdatum	
Sozialausschuss	07.12.2005	

Tagesordnungspunkt

Wohnungslose in Bergisch Gladbach

Inhalt der Mitteilung:

@->

Wohnungslose („Punker“) in Bergisch Gladbach

Derzeit hält sich eine Gruppe wohnungsloser Menschen auf dem Gelände des ehemaligen Carparks der belgischen Streitkräfte an der Gladbacher Straße auf. Das Grundstück befindet sich in Privateigentum und wird seit Jahren nicht mehr genutzt.

Die Gruppe umfasst nach derzeitiger Schätzung zwischen 15 und 20 Personen beiderlei Geschlechts.

Vorgeschichte

Der Kern der „Punker“ genannten Personengruppe entstammt einem Projekt der Stadt Köln aus dem Jahre 1997. Die Durchführung dieses Projekts wurde seinerzeit dem Sozialdienst katholischer Männer e.V. (SKM) übertragen.

Ziel der Maßnahme war es, der zunehmenden Zahl wohnungsloser Menschen innerhalb der Stadt Köln (Punkerszene), die sich besonders im Innenstadtbereich, auf der Domplatte und anderen Stellen aufhielten („Platte machten“) und durch Alkoholexzesse, Drogenmissbrauch, und aggressives Betteln auffielen, mit geeigneten Mitteln zu begegnen.

Hierzu gehörte es durchaus auch, die benannte Klientel in Form von Projekten außerhalb der Stadt Köln anzusiedeln.

Unter diesen Gesichtspunkten wurde durch den SKM Köln 1997 das Haus Am Stockbrunnen 4, 51429 Bergisch Gladbach-Bensberg, angemietet. Begonnen wurde dort mit einer Gruppe von 9 wohnungslosen jungen Menschen, die zuvor in Köln durch Hausbesetzungen, sowie durch Drogenkonsum, Drogenhandel und Beschaffungsdelikte aufgefallen waren.

Die Kosten für Unterkunft und Lebenshaltung wurden durch die Stadt Köln getragen. Zusätzlich wurde an den SKM eine Betreuungspauschale für den Einsatz eines Sozialarbeiters gezahlt, der das Projekt begleiten und betreuen sollte. Der Betreuungsschlüssel wurde allerdings im Laufe der folgenden Jahre von 1:12 auf 1:30 verringert.

In den ersten Jahren konnte nach Aussage des Betreuers eine angestrebte Fluktuation im Rahmen des Wohnprojekts erzielt werden. Immer wieder konnten dort untergebrachte und betreute Jugendliche aus dem Projekt heraus in andere Wohnformen oder Angebote vermittelt werden (Reintegration). Zuletzt bildete sich jedoch ein sogenannter „harter Kern“ von circa 10 Personen heraus, die sich gegenüber allen Betreuungsbemühungen als beratungsresistent erwiesen.

Arbeitsangebote fehlten, eigene Bemühungen hierzu wurden abgelehnt. Die vorrangig an den Tag gelegte Versorgungshaltung des betroffenen Personenkreises wurde durch die Stadt Köln nicht mehr mitgetragen.

Im September 2003 stellte die Stadt Köln nach derzeitigem Kenntnisstand alle Zahlungen, einschließlich der Unterkunftskosten, ein. Ein Teil des betroffenen Personenkreises erhielt danach phasenweise Hilfe zum Lebensunterhalt durch die Stadt Bergisch Gladbach. Zum Auszug aus dem Haus Am Stockbrunnen 4 konnten die Betroffenen durch den SKM jedoch nicht bewegt werden; deshalb betrieb der SKM die Zwangsäumung gegen die dort noch gemeldeten sieben Personen. Diese fand schließlich am 15. März 2005 statt.

Zuständigkeit und Bemühungen der Stadt Bergisch Gladbach

Die Zwangsräumung fand mit großem Polizeieinsatz statt, da im Vorfeld massive Drohungen seitens der „Punker“ für den Fall einer Zwangsräumung ausgesprochen worden waren. Eigens zu diesem Zweck fand im Vorfeld eine Lagebesprechung beim Amtsgericht Bergisch Gladbach unter Beteiligung der Gerichtsvollzieherin, der Polizeileitung, der Direktorin des Amtsgerichtes, des SKM und Vertretern des Fachbereichs Jugend und Soziales (5-502) statt. So konnte die Zwangsräumung den Umständen entsprechend ruhig und geordnet durchgeführt werden.

Seitens des Fachbereichs Jugend und Soziales (5-502) wurde den betroffenen Personen am Tag der Zwangsräumung vor Ort die Unterbringung in städtischen Obdachlosenunterkünften angeboten, um eine drohende Obdachlosigkeit zu vermeiden. Dieses Angebot wurde abgelehnt.

Bereits im Vorfeld der Zwangsräumung fanden zwei Gespräche zwischen der Stadt Bergisch Gladbach und den „Punkern“ statt. Leider konnte hierbei keine Einigung erzielt werden, da der Bezug einer städtischen Obdachlosenunterkunft kategorisch abgelehnt wurde.

Die Forderung der „Punker“ war und ist auch heute noch, ein komplettes Haus durch die Stadt Bergisch Gladbach zur Verfügung gestellt zu bekommen. Dort möchte man autonom wohnen, die Regeln städtischer Unterkünfte (Satzung, Benutzungs- und Hausordnung) sollen keine Anwendung finden. Dies gilt insbesondere für das in Obdachlosenunterkünften aller Städte gängige Verbot der Tierhaltung.

Ende 2004 versuchte Bürgermeister Orth in der Angelegenheit zu vermitteln und nahm persönlich Kontakt zur zuständigen Sozialdezernentin der Stadt Köln auf. Ziel war es, die vom Fachbereich Jugend und Soziales (5-502) geknüpften Kontakte zum Verein „Leben, Wohnen, Arbeiten e.V.“ in der Stadt Köln zu vertiefen, um den „Punkern“ möglicherweise eine Rückkehr nach Köln zu ermöglichen. Dies wurde letztlich durch die Stadt Köln, vermutlich auch aus Kostengründen, abgelehnt.

Aktuelle Situation

Derzeit befinden sich die „Punker“ nach wie vor auf dem Gelände des ehemaligen Carparks. Eine unmittelbare Zuständigkeit für die Stadt Bergisch Gladbach ist aufgrund der Tatsache, dass es sich um ein Privatgrundstück handelt, nicht gegeben. Die Art der dortigen Unterkünfte, sowie die sanitären und hygienischen Bedingungen sind von den Wohnungslosen absolut frei gewählt. Eine Änderung dieser Gegebenheiten fällt in deren Zuständigkeitsbereich, bzw. in denjenigen des Grundstückseigentümers.

Seitens der Stadt Bergisch Gladbach wird nach wie vor das Gespräch mit den betroffenen Personen und die satzungsgemäße Unterbringung in einer städtischen Notunterkunft angeboten. Darüber hinaus besteht eine sehr enge und erfolgreiche Kooperation zwischen dem Fachbereich Jugend und Soziales und dem „Netzwerk Wohnungsnot RheinBerg“, um drohende Obdachlosigkeit zu vermeiden oder bestehende Obdachlosigkeit zu beheben.

In der Einrichtung des Netzwerkes, Hauptstraße 289-291, erscheinen die „Punker“ fast täglich. Sie nutzen dort die Möglichkeiten zu duschen, ihre Wäsche zu waschen und den Tagestreff aufzusuchen. Nach Aussage von Mitarbeitern des Netzwerkes zeigen sich die Wohnungslosen jedoch weiterhin als äußerst beratungsresistent und sind auf dem normalen Wohnungs- und Arbeitsmarkt derzeit kaum zu integrieren. Ihren Lebensunterhalt bestreiten sie überwiegend durch Betteln. Vier von ihnen erhalten Leistungen nach SGB III oder II, von diesen gehen wiederum drei einer gemeinnützigen Tätigkeit nach.

Die „Punker“ haben im Oktober begonnen, Bauwagen auf dem Gelände an der Gladbacher Straße aufzustellen. Nach Aussage des Netzwerkes sind die Bauwagen im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer von einem Bergisch Gladbacher Unternehmer (Containerdienst) gespendet worden. Der Grundstückseigentümer soll die Einwilligung mit der Auflage gegeben haben, die Bauwagen so zu stellen, dass sie von außerhalb des Geländes nicht bemerkt werden. Inzwischen wurde auf Initiative der „Punker“ auch eine Mobiltoilette auf dem Gelände aufgestellt und es sollen Verhandlungen mit der BELKAW zur Lieferung von Strom aufgenommen worden sein.

Rechtlicher Hintergrund

Der genannte Personenkreis lebt nach erfolgter Zwangsräumung am 15.03.2005 derzeit in freiwilliger Obdachlosigkeit. Eine Störung der öffentlichen Sicherheit ist nicht gegeben. Der Personenkreis ist mit seiner Obdachlosigkeit in dieser Form einverstanden, demnach fehlt zunächst auch die Rechtsgrundlage für zwangsweise polizei- oder ordnungsrechtliche Maßnahmen. Trotzdem wird die Stadt Bergisch Gladbach selbstverständlich die Angelegenheit weiter pflichtgemäß beobachten, damit niemand Schaden an Leib und Leben nimmt.

Freiwillige Obdachlosigkeit ist ein erlaubter Zustand und Ausdruck der allgemeinen Handlungsfreiheit. Rechtlich besteht keine Verpflichtung, ein Dach über dem Kopf zu besitzen.

Eine wohnungslose Person ist nicht zwangsläufig obdachlos. Sie besitzt zwar keine ihren individuellen Wohnungsbedürfnissen entsprechende „eigene“ Wohnung, ist aber - etwa bei vorübergehendem Unterkommen in der Wohnung eines Dritten oder der Nutzungsmöglichkeit einer einfachen Räumlichkeit - nicht „ohne Dach über dem Kopf“ und damit aus gemeinderechtlicher (gefahrenabwehrrechtlicher) Sicht nicht obdachlos.

Zum Bürgerantrag der PDS

Die im Bürgerantrag der Partei „Die Linkspartei.PDS, BO Rhein.-Berg.Kreis“ gemachte Anregung einer Vermietung des im städtischen Eigentum befindlichen Gebäudes Scheidtbachstraße 18, 51469 Bergisch Gladbach, an die Gruppe der sogenannten „Punker“ ist nicht zu realisieren.

Das Gebäude Scheidtbachstraße 18, 51469 Bergisch Gladbach, ist ein städtisches Übergangsheim und wird zur Zeit satzungsgemäß zur möglichen Unterbringung von Spätaussiedlern und Kontingentflüchtlingen vorgehalten. Derzeit ist das Gebäude aber vorübergehend unbewohnt.

Im Rahmen einer anstehenden Umstrukturierung im Bereich der Übergangsheime und Notunterkünfte der Stadt Bergisch Gladbach ist geplant, ab Januar 2006 in dem Gebäude obdachlose Personen unterzubringen, deren jetzigen Unterkünfte auf Grund der vorhandenen schlechten Bausubstanz aufgegeben und ggf. der Vermarktung zugeführt werden sollen.

<-@